



# Rücklieferprodukt und Herkunftsnachweise

## EWA-energieUri Stromproduzenten

### Gültigkeit

Produzenten erhalten für die in das Stromnetz von EWA-energieUri eingespeiste Energie bzw. Überschussenergie aus Eigenproduktionsanlagen eine Vergütung.

Rechtsgrundlagen bilden das revidierte Energiegesetz (EnG) Art. 15 und die Energieverordnung (EnV) Art. 12.

### Preise

Der Vergütungspreis von EWA-energieUri wird jährlich festgelegt.

### Gutschrift für rückgelieferte Energie

Die Bilanzierung und Auswertung der Produktionsdaten sowie die Gutschrift für die rückgelieferte Energie erfolgt bei Produktionsanlagen quartalsweise.

### Herkunftsnachweise (HKN)

Produzenten, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen produzieren und keine Einspeisevergütung gemäss 4. Kapitel EnG erhalten, können die Herkunftsnachweise (ökologischer Mehrwert) ihrer Produktion zu Marktkonditionen verkaufen.

EWA-energieUri nimmt die Rolle als Vermittlerin zwischen Markt und Produzenten wahr und fördert die regionale Stromproduktion durch ihre URStrom-Produktepalette. EWA-energieUri hat jedoch keine Abnahmepflicht.

Möchte der Produzent die HKN an EWA-energieUri abtreten, so muss ein HKN-Dauerauftrag im nationalen Herkunftsnachweissystem von Pronovo erstellt werden. Anpassungen seitens Produzent oder EWA-energieUri sind mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

### Zusatzinformationen

Es gelten die jeweils gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen von EWA-energieUri für die Lieferung von elektrischer Energie «AGB Stromlieferung» und für die Nutzung des Verteilnetzes «AGB Netznutzung».

## Rücklieferprodukt EWA-energieUri Stromproduzenten

	R6.1 für Produktionsanlagen ≤ 30 kVA	R6.2 für Produktionsanlagen > 30 kVA
<b>■ Winterhalbjahr (01.10.-31.03.)</b>		
inkl. Abtretung HKN	16.80 Rp./kWh	15.00 Rp./kWh
exkl. Abtretung HKN	15.30 Rp./kWh	13.50 Rp./kWh
<b>■ Sommerhalbjahr (01.04.-30.09.)</b>		
inkl. Abtretung HKN	12.80 Rp./kWh	11.50 Rp./kWh
exkl. Abtretung HKN	11.30 Rp./kWh	10.00 Rp./kWh

Die Preise verstehen sich exkl. MwSt.

Eine bilaterale vertragliche Vereinbarung wird vorbehalten.

Rabatte und Vergünstigungen auf die Stromlieferung werden bei der Vergütung der Rücklieferung berücksichtigt und in Abzug gebracht.